

Vereinbarung

Zwischen dem

Abwasserzweckverband Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen
bezüglich des Abwassergebühreneinzugs vertreten durch die
Celle-Uelzen Netz GmbH, Auf dem Rahlande 21, 29525 Uelzen

- im Folgenden Abwasserzweckverband genannt -

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____

Telefonnummer (am Tage): _____

- im Folgenden Gebührenpflichtiger genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Gebührenpflichtige beauftragt die Celle-Uelzen Netz GmbH, DIN-DVGW-gerecht auf dem Grundstück in

(Ort)

(Straße, Haus-Nr.)

(Kundennummer SVO)

einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Zählermessstrecke zu installieren. Durch den zukünftigen Wasserzähler sollen Wassermengen gemessen werden, die u. a. zur Bewässerung des Grundstückes oder der Viehtränkung dienen und daher die Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes nicht belasten bzw. zugeführt werden.

Der Abstand der Wasserzähleranlage von Wänden und vom Boden ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Montage und Befestigung, sichere Verankerung und Abstützung der Anlagenteile sowie eine leichte Ablesung und Wechselung des Wasserzählers möglich ist. Hierzu sind die DIN 1988-200: 2012-05 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen -TRWI-) und die DIN EN 18012 (Haus-Anschlusseinrichtungen - Allgemeine Planungsgrundlagen) zu beachten.

Folgende Zählerlängen sind einzubauen:

	Baulänge in mm, horizontal	Baulänge in mm, vertikal
Qn 1,5	110	110
Qn 2,5	190	105
Qn 6	260	150

Zähler im Außenbereich, Unterschraubzähler und Unterputtzähler werden nicht akzeptiert. Der Wasserzähler wird durch die Celle-Uelzen Netz GmbH geliefert, eingebaut und plombiert.

2. Die Kosten für die Beschaffung des Wasserzählers, die Einbau-, Abnahme- und Plombierungskosten sowie die späteren Unterhaltungs- und Änderungskosten einschl. Eichung trägt der Gebührenpflichtige.
3. Der Gebührenpflichtige verpflichtet sich ausdrücklich, über den auf Grund dieser Vereinbarung eingebauten Wasserzähler nur Wasser zu entnehmen, das nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sollte über diesen Wasserzähler Wasser entnommen werden, das direkt oder indirekt in die Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes geleitet wird, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, Kanalbenutzungsgebühren nach der Wassermenge zu berechnen, die der Berechnung der Frischwassergebühr zugrunde gelegt wird.

4. Der Gebührenpflichtige wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der installierte Zähler nur für den Zeitraum der geltenden Eichzeit zur Messung zu erstattender Abwassermengen herangezogen wird. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Gebührenpflichtige einen Austausch des Zählers gegen einen neuen geeichten Zähler bei Übernahme der dann erneut zu zahlenden Installations- und Plombierungskosten durch die Celle-Uelzen Netz GmbH vornehmen lassen.
5. Beauftragten des Abwasserzweckverbandes und der Celle-Uelzen Netz GmbH wird das Recht eingeräumt, das Grundstück sowie die Räume, in denen sich der Wasserzähler sowie die Rohrleitungen befinden, zu Kontrollzwecken zu betreten.
6. Der Gebührenpflichtige darf Änderungen am Wasserzähler und seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Abwasserzweckverbandes oder der Celle-Uelzen Netz GmbH vorgenommen werden.
7. Der Abwasserzweckverband kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, der Gebührenpflichtige, sonst der Abwasserzweckverband.
8. Ergibt sich bei einer Fehlerprüfung, dass der Wasserzähler über die Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige Anspruch auf Erstattung der Kanalbenutzungsgebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ablesabschnittes beschränkt.
9. Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, Wassermengen, die aufgrund dieser Vereinbarung ordnungsgemäß festgestellt werden und die Entwässerungsanlage nicht belasten, nicht zu den Kanalbenutzungsgebühren heranzuziehen. Für die Abrechnung dieser Zähler erhebt der Abwasserzweckverband bzw. die Celle-Uelzen Netz GmbH gemäß § 15 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung eine jährliche Gebühr von zurzeit 6,00 € je eingebautem Zähler.
10. Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt an dem Tage außer Kraft, an dem eine vom Abwasserzweckverband beschlossene Satzung in Kraft tritt, in der die Kostenfrage sowie die Gebührenberechnung für den Wassernebenzähler geregelt wird.
11. Bei Verstoß des Gebührenpflichtigen gegen die Bestimmung dieser Vereinbarung ist der Abwasserzweckverband berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich am Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
12. Diese Vereinbarung gilt bei Eigentumswechsel auch für den Rechtsnachfolger.

Uelzen, den _____

Abwasserzweckverband Uelzen

(Unterschrift / Stempel)

(Stempel, Unterschrift des Installateurs)
(eingetragener Installationsbetrieb)

Zählerplatz (z. B. Garage, Keller): _____

Zweck (z. B. Gartenbewässerung, Viehtränkung usw.): _____

_____, den _____

(Unterschrift Grundstückseigentümer)